

tenzen und auch keine Beschlussrechte. Sie sind ausschließlich für die Vorberatung der von den Bezirken übertragenen Funktionen zuständig. Grundsätzlich unterliegen die Bezirke hinsichtlich der Art der von ihnen einzusetzenden Kommissionen keinen Beschränkungen, jede Bezirksvertretung beschließt, ob beziehungsweise welche Kommissionen eingesetzt werden. Nach dem Wiener Kleingartengesetz muss, wenn es in einem Bezirk als Kleingärten genutzte Grundflächen gibt, jedenfalls eine Kleingartenkommission eingesetzt werden. Weiters kann gemäß dem Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz zur Beratung des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin in Katastrophen- beziehungsweise Krisenmanagement-Angelegenheiten eine entsprechende Bezirkskommission herangezogen werden.

Die Unterschiedlichkeit der Bezirksvertretungen zeigt sich nicht nur in den ungleichen Repräsentanzen, sondern auch in den eingesetzten Kommissionen. Während bspw. in der vergangenen Legislaturperiode in Wien Mariahilf neun Kommissionen (derzeit 4) eingesetzt worden sind, waren es in Favoriten sechs (derzeit 6) und in Simmering lediglich drei (derzeit 4). Aber nicht nur die Anzahl differiert, auch die inhaltliche Ausrichtung. Die eingerichteten Kommissionen bilden nicht – wie angenommen hätte werden können – auch die Problemlagen und damit die politischen Handlungsfelder ab. Es scheinen eher die sozio-kulturellen und demografischen Faktoren dafür ausschlaggebend zu sein.

Tabelle 3: Beispiele für inhaltliche Ausrichtung der Bezirkskommissionen – Legislaturperiode 2010-2015

Mariahilf, 6	Favoriten, 10	Simmering, 11
Bezirksentwicklungskommission, Zivil- und Katastrophenschutz, Kulturkommission, Sozialkommission Frauenkommission, Integrationskommission, Generatio- nenkommission	Bezirksentwicklungskommission, Zivil- und Katastrophenschutz, Kulturkommission, Sozialkommission Kleingartenkommission	Kommission für Schulen, Kindergärten, Jugend und Soziales Verkehrskommission Kleingartenkommission
Mobilitätskommission (die in anderen Bezirken Verkehrskommission heißt)		
Marktkommission (Naschmarkt)		

Quelle: www.wien.gv.at, eigene Zusammenstellung.

3.2.2.1 Finanzausschuss

Mit der Erweiterung der Dezentralisierung 1997 ging auch eine Erhöhung der Bezirksbudgets einher, womit auch die Bedeutung des jeweiligen Finanzausschusses gestiegen ist. Der Finanzausschuss gilt als einer der arbeitsaufwendigsten Ausschüsse, in manchen Bezirken (mit intensiver Bautätigkeit) nur vom Bauausschuss übertroffen.

Der Finanzausschuss entscheidet über bestimmte Vorhaben und alle für den Bezirk relevanten Vergaben, er ist in die Erarbeitung und den Vollzug des Budgets eingebunden. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Haushaltsmitteln obliegen ihm gemäß § 103 Abs. 4 Wiener Stadtverfassung (WStV) folgende Aufgaben

- Genehmigung von einmaligen Ausgaben, die höher als 35 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV („0,06 v. T. des Voranschlagsansatzes „Ertragsanteile an den gemein-

schaftlichen Bundesabgaben“) sind, jedoch den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen

- Genehmigung von Ausgaben bis zum Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV, wenn für diese zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind
 - >>> Laut Voranschlag 2014 betragen die Ertragsanteile im Wiener Budget EUR 5.659.690.000,-
0,06 v.T. von EUR 5.659.690.000 = EUR 339.581,40; 35% sind EUR 118.853,35.
- Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 von Hundert des jeweils festgestellten Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV überschreiten

>>> Beschaffungsvorgänge werden durch bundes- und europaweite Reglementierungen der Ausschreibung und Vergabe immer komplizierter – die Bezirke können die Prüfung der sie betreffenden zentralen Ausschreibungen gar nicht vornehmen, entsprechende Vorlagen werden i.d.R. „durchgewunken“ – die Bezirke werden damit jedenfalls verlässlich informiert. Hier wird vorgeschlagen, im FA die sachliche Genehmigung durchzuführen, aber nicht die Vergaben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Beschaffungsakte alle über die Fachabteilungen abgewickelt werden, und die Vergabeprozesse insgesamt zu lange dauern.

>>> Formal werden die Bezirke im Rahmen der Eigenzuständigkeit „von Bittstellern zu Bestellern“ (Zitat eines Bezirksvorstehers). Sämtliche Beschaffungsvorgänge, Vergaben etc. erfolgen über die zuständigen Fachabteilungen – auf die Vergabeverfahren haben die Bezirke keinen Einfluss.

- Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post desselben Ansatzes oder einem anderen Ansatz derselben anordnungsbefugten Dienststelle bedeckt werden und dafür nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen wurde
- Genehmigung von Überschreitungen soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigt werden muss, der nicht höher als 35 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV ist
- Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Entnahme aus der Bezirksrücklage bedeckt werden
- Generelle Zuständigkeit in allen sonstigen die Verwaltung der Haushaltsmittel betreffenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Bezirksvertretung oder die Bezirksvorsteherin beziehungsweise der Bezirksvorsteher zuständig sind
- Vorberatung aller in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung fallenden Angelegenheiten
- Erstellung des Bezirksvoranschlags (§ 103a WStV)

>>> Die Wiener Dezentralisierungsreformen (1979, 1986/87, 1998) haben trotz Ausweitung der Bezirksbudgets die Stellung der Bezirke nicht substantiell verändert – die Bezirksbudgets sind weiterhin klein (nunmehr 1,5% des Stadtbudgets) und der Finanzausschuss verfügt nur über einen Teil des Bezirksbudgets, das zu einem großen Teil zentral bestimmt wird (z.B. MA 28 Straßenbau) und vom Bezirk nur zu vollziehen ist (siehe dazu auch Abschnitt 3.4).

3.2.2.2 Bauausschuss

Zum Wirkungsbereich der Bauausschüsse verweist der §103i der WStV auf die Bauordnung, es heißt hier lapidar: